

S A T Z U N G
d e s
Schützenvereins Rosenholz Unterlintach e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen:
Schützenverein Rosenholz Unterlintach eingetragener Verein.
Der Verein hat seinen Sitz in Unterlintach.

§ 2 Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Cham Zweigstelle Roding unter der Nr.174 eingetragen.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen gebildet werden.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung und Pflege des Schießsportes.
- die Förderung der Jugend gem. Jugendordnung (siehe Jugendordnung)
- die Förderung des Bogensportes gem. Bogenordnung (siehe Abteilungsordnung)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, geordneten Sport- und Kursbetrieb, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
- b. sowie durch die Anschaffung von Sportgeräten.
- c. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs.
- d. die Durchführung von Sportspezifischen Vereinsveranstaltungen.
- e. den Beteiligungen an Turnieren, Vorführungen und Sportlichen Wettkämpfen.
- f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- g. Brauchtums pflege

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

- a. Der Verein ist Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- b. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an.
- c. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 6 Eintritt von Mitgliedern

- a. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- b. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- c. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- d. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- e. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- a. **Der Verein besteht aus:**
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - EhrenmitgliedernNähere Erläuterung siehe Geschäftsordnung

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. **Die Mitgliedschaft endet**
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- b. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied aus dem Verein zum Ende des Kalenderjahres - unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aus dem Verein austreten.
- c. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 Ausschluss von Mitgliedern

- a. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- b. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und Verordnungen an; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- b. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht
Jugendliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters. Sie sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- c. Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren und Schäden.
- d. Die Organe und Helfer des Vereins sind mit dem Jugendschutzgesetz vertraut. Es besteht von jedem Organ das mit Jugendlichen arbeitet ein EFZ und eine Selbstverpflichtungserklärung. Siehe Anhang.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

- a. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Zahlungsmodalitäten des Mitgliedsbeitrages (Bankabbuchung).
Wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Die Vorstandschaft
- c. Der Vorstand
- d. Funktionsträger

§ 13 Mitgliederversammlungen

- a. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- c. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- d. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- e. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese von der Vorstandschaft oder von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

§ 14 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- a. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung von einem seiner beiden Stellvertreter geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- b. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- c. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- d. Bei einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder notwendig.
- e. Zur Änderung des Vereinszwecks müssen alle Mitglieder schriftlich ihre Zustimmung geben.
- f. Abstimmungen erfolgen Grundsätzlich durch Handaufhebung; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

- a. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 16 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

1ter Schützenmeister, 2ter Schützenmeister, 3ter Schützenmeister, 1ter Bogenabteilungsleitung, 2ter Bogenabteilungsleitung, Jugendleitung, Kassier, Schriftführer und Funktionsträger.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

1ter Schützenmeister und seine beiden Stellvertreter (oder Schützenmeisteramt).

Jeder Schützenmeister ist einzelvertretungsberechtigt.

Zeichnungsberechtigungen sind in einer Geschäftsordnung beschrieben und brauchen den Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 17 Wahl der Vorstandschaft

- a. Der Vorstand und die Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandschaft bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu den Neuwahlen im Amt.
- b. Vor der Wahl wird ein Wahlausschuss mit drei oder mehreren Personen gebildet.
- c. Die Wahl des 1ten und 2ten Vorstands wird geheim und schriftlich durchgeführt.
- d. Die Wahl für die übrigen Ämter können in geheimer und schriftlicher oder offener Wahl durchgeführt werden.
- e. Die Personen, die für das Amt des Vorstands vorgeschlagen sind, müssen volljährig und ordentliches Mitglied sein.
- f. Bei der Wahl des Vorstands genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 18 Abteilungen

- a. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden.
- b. Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine eigene Abteilungsordnung zu geben.
- c. Diese hat der Vereinsausschuss zu bestätigen.
- d. Jede Abteilung hat in der Abteilungsversammlung einen Abteilungsleiter, einen Stellvertreter und einen Kassier zu wählen. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder der jeweiligen Abteilung. Weitere Mitarbeiter (Funktionsträger) in der Abteilungsleitung sind in der Abteilungsordnung festzulegen.
- e. Jede Abteilung ist berechtigt eine eigene Kasse zu führen.

§ 19 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- a. Es müssen bei der 1. Versammlung 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- b. Zur Auflösung des Vereins ist eine 9/10 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- c. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Roding, die es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu Verwenden hat.
- d. Das Vermögen des Vereins umfasst:
den gesamten Besitz des Gesamtvereins und den Besitz der Abteilungen
- e. Löst sich eine Abteilung auf oder spaltet sich eine Abteilung vom Gesamtverein ab, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Gesamtverein.
- f. Als Liquidatoren werden der 1. / 2. und 3. Schützenmeister eingesetzt.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 21 Kassenprüfer

- a. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- b. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§22 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen. z.B. Beitragsordnung, Finanzordnung oder eine Geschäftsordnung.

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Haftung

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 24 Datenschutz

Wird als eigene "Datenschutzordnung" geführt.

§ 25 Salvatorische Klausel

- a. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- b. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt heute, am 04. März 1990 in Kraft
Unterlintach, 04.03.1990

Satzung geändert 2003 (§15 Auflösung des Vereins)

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.01.2005
beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in
Kraft.

Unterlintach, den 06.01.2005

Satzung geändert am 29.09.2013

Die Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung
vom 29.09.2013 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Unterlintach den 29.09.2013

Satzung geändert am _____

Die Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung
vom _____ beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Unterlintach den _____

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer
Kraft.

1. Schützenmeister

2. Schützenmeister

3. Schützenmeister

1. Bogenabteilungsleiter

2. Bogenabteilungsleiter

Schriftführer